



Amtsblatt

Nummer 6

vom 2. Juli 2026

Inhalt:

- Nr. 47 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) (2. KDG-Änderungsgesetz)
- Nr. 48 Bekanntgabe nach § 4 Absatz 1 Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost
- Nr. 49 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz
Beschlüsse 1/2026 und 2/2026 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. März 2026
- Nr. 50 Änderung der Satzung des Priesterrates
- Nr. 51 Profanierung der Kirche Heilig Kreuz in Eisenhüttenstadt OT Schönfließ
- Nr. 52 Kollektenplan für das 2. Halbjahr 2026
- Nr. 53 Personalien Klerus
- Nr. 54 Personalien Laien

Nr. 47 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) (2. KDG-Änderungsgesetz)

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017, zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24. November 2025 (Kirchliches Amtsblatt vom 17. Februar, Nr. 13), wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 43 Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Nr. 48 Bekanntgabe nach § 4 Absatz 1 Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost

Gemäß § 4 Absatz 1 Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost wird bekannt gegeben, dass seitens der Gewerkschaften keine Vertreter für die Amtsperiode der IX. Regional-KODA Nord-Ost in die Kommission entsandt wurden.

gez. Stephan Spies von Büllersheim

Vorsitzender der Regional-KODA Nord-Ost

Berlin, 22.06.2026

Nr. 49 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz Beschlüsse 1/2026 und 2/2026 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. März 2026

In der Sitzung am 26. März 2026 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Beschluss 1/2026

I. Änderungen in der DVO

1. Änderung § 20 DVO (Jahressonderzahlung)

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20

Jahressonderzahlung

- (1) Ein Mitarbeiter, der am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht, hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) (Dieser Absatz wird angewendet ab 1. Januar 2026.)

Die Jahressonderzahlung beträgt 85 Prozent des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit) und Leistungsentgelt.

Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September.

Bei einem Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung

ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (3) (weggefallen)
- (4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem ein Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 hat. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,
 - 1. für die ein Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten hat wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
 - 2. in denen einem Mitarbeiter Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (5) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (6) (aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2026)
- (7) Die Jahressonderzahlung erhöht sich um 25,56 Euro für jedes Kind, für das dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder des § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte.“

2. Aufnahme § 29a DVO (Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung)

- a) Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 29 Arbeitsbefreiung“ in einer neuen Zeile die Angabe „§ 29a Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung“ eingefügt.
- b) Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung

- (1) Mitarbeiter können bis zum 1. September des jeweiligen laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, einen Teil der ihnen nach § 20 zustehenden Jahressonderzahlung in bis zu drei Arbeitstage (Tauschtage) umzuwandeln, für die ihnen im darauffolgenden Kalenderjahr volle freie Tage unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 gewährt werden.
- (2) Die Berechnung des Wertes eines Tauschtages erfolgt auf Stundenbasis (§ 24 Absatz 3 Satz 3). Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieses Wertes ist das durchschnittliche monatliche Entgelt nach § 20 Absatz 2 Satz 1. Die Jahressonderzahlung nach § 20 vermindert sich um den Betrag, der dem Wert der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage entspricht (Umwandlungsbetrag). Maßgebend für die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. September des laufenden Kalenderjahres.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

- 1. Bei der Berechnung des Wertes eines Tauschtages wird die maßgebende Anzahl der Stunden ermittelt, indem die individuell vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die sich aus der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Anzahl der vereinbarten Arbeitstage pro Kalenderwoche geteilt wird. Anschließend wird die Anzahl der Stunden mit der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage vervielfacht. Für die Berechnung des Umwandlungsbetrages wird das nach Absatz 2 Satz 2 ermittelte durchschnittliche monatliche Entgelt durch das 4,348-fache der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geteilt (§ 24 Absatz 3 Satz 3). Das danach errechnete Stundenentgelt wird anschließend mit der Gesamtzahl der Stunden für die geltend gemachte Anzahl von Tauschtagen vervielfacht.
- 2. Sofern der Gesamtbetrag nach Ziffer 1 Satz 4 die Höhe der Jahressonderzahlung in dem Jahr der Geltendmachung übersteigt, vermindert sich die geltend gemachte Anzahl an Tauschtagen, bis die Höhe der Jahressonderzahlung zur Gewährung voller Tauschtage ausreicht. In diesem Fall vermindert sich die Jahressonderzahlung nach § 20 nur um den Betrag, der dem Wert der Tauschtage gemäß Satz 1 entspricht.
- (3) Die Tauschtage müssen im folgenden Kalenderjahr (Kalenderjahr, das auf die Antragstellung nach Absatz 1 folgt) gewährt werden. Bei der Festlegung der Tauschtage sind die Wünsche der Mitarbeiter zu berücksichtigen, sofern diesen keine

dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Mitarbeiter sollen dem Dienstgeber ihre Wünsche zur zeitlichen Lage der Tauschtage spätestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme mitteilen.

- (4) Tauschtage, die nicht innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums in Anspruch genommen werden, verfallen. Eine finanzielle Abgeltung der Tauschtage ist ausgeschlossen. Können vom Dienstgeber bewilligte Tauschtage wegen einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Geltendmachung von dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen durch den Dienstgeber an dem entsprechenden Tag/den entsprechenden Tagen nicht in Anspruch genommen werden und kann in dem verbleibenden Zeitraum nach Absatz 3 Satz 1 keine Ersatzfreistellung erfolgen, besteht für diese ansonsten mit Ablauf dieses Kalenderjahres verfallenden Tauschtage ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld; maßgebend ist dabei der zum Zeitpunkt der Umwandlung der Jahressonderzahlung nach Absatz 2 ermittelte Umwandlungsbetrag.“

3. Änderung § 10a der Anlage 6 zur DVO (Familienheimfahrten)

§ 10a der Anlage 6 zur DVO wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten oder des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Bahn-Card) sind auszunutzen.“

In Satz 3 werden nach den Worten „am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte“ die Worte „oder der auswärtigen Berufsschule“ gestrichen.

4. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. Dezember 2025“ durch die Angabe „1. April 2026“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

Beschluss 2/2026

I. Änderungen in der DVO (Verweise Mutterschutzgesetz)

1. § 17 Absatz 3 Buchstabe a) wird neu gefasst:

„Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“

2. § 18 Absatz 7 Buchstabe b) wird neu gefasst:

„Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz unterliegt,“

3. Anlage 3 zur DVO § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Gestrichen wird „eines Beschäftigungsverbotes nach § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz“ und durch „eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

4. Anlage 6 zur DVO § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Gestrichen wird „Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ und durch „Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

5. Anlage 7 zur DVO § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Gestrichen wird „Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ und durch „Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

II. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. Dezember 2025“ durch die Angabe „1. April 2026“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse 1/2026 und 2/2026 werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 11. Juni 2026

Az. 234/2026

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 50 Änderung der Satzung des Priesterrates

Die Satzung des Priesterrates des Bistums Görlitz in der derzeit gültigen Fassung vom 16. März 2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 3 / 2015 vom 20. März 2015 wird in Punkt 7.3 wie folgt geändert:

7.3. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Weltpriester, die im Bistum Görlitz inkardiniert sind und alle Priester, die ihren Wohnsitz im Bistum haben und einen Dienst oder eine Aufgabe zum Wohl des Bistums Görlitz übertragen bekommen haben (can. 498 § 1 CIC).

Ein solcher Dienst oder eine solche Aufgabe ist insbesondere:

- a) die Beauftragung zum Dienst in einer Pfarrei im Bistum Görlitz,
- b) die Beauftragung zum Dienst in der Kategorialeseelsorge.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind vorübergehend freigestellte Priester des Bistums Görlitz.

Die unter 4.2. dieser Satzung genannten geborenen Mitglieder des Priesterrates haben kein passives Wahlrecht.

Nr. 51 Profanierung der Kirche Heilig Kreuz in Eisenhüttenstadt OT Schönfließ

Auf Grund großer Abwanderung von Gläubigen und der damit verbundenen neuen pastoralen Situation führe ich nach Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Beata Maria Virgo Neuzelle vom 26. Januar 2026 sowie unter Berücksichtigung des Votums des Pfarreirates vom 27. Januar 2026 und nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC am 28. Januar 2026, der der Profanierung zustimmte, die Kirche Heilig Kreuz, Friedensstraße 6a, 15890 Eisenhüttenstadt OT Schönfließ, im Rahmen einer Eucharistiefeier am 19. Juni 2026 zu profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurück. Die Profanierung wird wirksam mit dem Ende des Profanierungsgottesdienstes am 19. Juni 2026.

Alle liturgischen Geräte, die Glocken und Ausstattungsgegenstände müssen vor Veräußerung des Gebäudes in Verantwortung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Beata Maria Virgo entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt oder ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Eine ständige Aufbewahrung der Eucharistie ist gemäß can. 934 § 2 CIC nicht mehr gestattet; der Tabernakel ist zu entfernen.

Gleichzeitig wird der am 27. August 1994 durch Weihbischof Rudolf Müller geweihte Altar oben genannter Kirche gemäß can. 1212 § 2 CIC profaniert. Der Altar ist abubrechen und es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Material nicht zu unwürdigem Gebrauch gelangt.

Görlitz, 11. Juni 2026

Az. 348/2021

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L.S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 52 Kollektenplan für das 2. Halbjahr 2026

Juli

05.07.2026	Peterspfennigkollekte	100%
12.07.2026	Für die Instandsetzung kirchlicher Bauten	100%
26.07.2026	Für die Aufgaben des Seelsorgeamtes	100%

August

02.08.2026	Für die Priesterausbildung	100%
16.08.2026	Für caritative Aufgaben, insbesondere für die Hospizarbeit	50%

September

13.09.2026	Kollekte am Welttag der Kommunikationsmittel	100%
20.09.2026	Caritas-Sonntag: Für caritative Aufgaben, insbesondere für die Familien- und Alleinerziehende	100%

Oktober

04.10.2026	Für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter	100%
25.10.2026	MISSIO-Kollekte	100%

November

02.11.2026	Für die Priesterausbildung in Osteuropa	100%
15.11.2026	Diasporaopfertag – Für das Bonifatiuswerk	100%
22.11.2026	Für die Aufgaben der Jugendseelsorge	66%

Dezember

06.12.2026	Für die Priesterausbildung	100%
13.12.2026	Für caritative Aufgaben, insbesondere soz. Hilfen/ Obdachlosenhilfe	50%
24./25.12.2026	Adveniat-Kollekte	100%
27.12.2026	Für das Missionswerk der Kinder	100%

Am Tag der Erstkommunion ist das Diaspora-Opfer der Kommunionkinder und am Tag der Heiligen Firmung das Diaspora-Opfer der Firmlinge zu erbitten und mit der Kollektenabrechnung an die Bistumskasse abzuführen.

Die Kollektenerträge sind jeweils **bis spätestens 15. des auf das Ende des Quartals folgenden Monats** in dem angegebenen Umfang an das Bistum Görlitz auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontonummer: IBAN: DE73 7509 0300 0008 2402 21
BIC: GENO DE F1M05

Nr. 53 Personalia Klerus

Ernennung und Berufung

Mit Dekret vom 23. Juni 2026 (385/2025) berief Bischof Ipolt zum 1. Juni 2026 Herrn **Dompropst Thomas Besch** zum Mitglied der Kunstkommission im Bistum Görlitz.

Nr. 54 Personalia Laien

Beauftragung

Mit Dekret vom 5. Juni 2026 (Az. 331/2026) beauftragte Bischof Ipolt Frau **Bernadette Rausch** mit Wirkung zum 14. Mai 2026 befristet für eine Amtszeit von vier Jahren mit der geistigen Leitung der kfd (Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands) im Bistum Görlitz.

Entpflichtung

Mit Dekret vom 24. Juni 2026 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn **Klaus Reinecke** (Az. 176/2015) mit Wirkung zum 30. Juni 2026 von seinem Amt als Vertreter des Bistums Görlitz im Vorstand der St.-Florian-Stiftung Neuzelle.

Ernennung

Mit Dekret vom 24. Juni 2026 berief Bischof Ipolt Frau **Beate Wilke** (Az. 218/2026) mit Wirkung zum 1. Juli 2026 in ihr Amt als Vertreterin des Bistums Görlitz im Vorstand der St.-Florian-Stiftung Neuzelle.

Görlitz, den 2. Juli 2026

gez. Markus Kurzweil
Generalvikar